Zuger Kantonalbank

Reglement betreffend die Verwahrung und den Handel mit digitalen Vermögenswerten

Ausgabe September 2026

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement betreffend die Verwahrung und den Handel mit digitalen Vermögenswerten (nachfolgend «Reglement») findet auf die von der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank») für den Kunden verwahrten digitalen Vermögenswerte Anwendung und regelt den Handel mit digitalen Vermögenswerten. Spezielle schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank gehen diesem Reglement vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2 Verwahrung und Handel von digitalen Vermögenswerten

Das Angebot der Bank umfasst den Handel und die Verwahrung von digitalen Vermögenswerten. Das jeweils gültige Dienstleistungsangebot der Bank sowie die digitalen Vermögenswerte, für die die Bank die Verwahrung und den Handel anbietet, sind auf zugerkb.ch/krypto beschrieben und können bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde hat kein Recht, digitale Vermögenswerte auf die Bank zu übertragen oder durch die Bank ausliefern zu lassen. Die von der Bank verwahrten digitalen Vermögenswerte können nicht auf Dritte übertragen und somit nicht zu Zahlungszwecken verwendet werden.

3 Keine Beratung in Bezug auf digitale Vermögenswerte

Der Entscheid, digitale Vermögenswerte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die Bank stellt nur die für die Verwahrung und Ausführung der Aufträge notwendigen Dienstleistungen bereit und führt Aufträge des Kunden gemäss den Instruktionen des Kunden aus («Execution only»).

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden keinerlei Beratungsdienstleistungen in Bezug auf Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten oder in Bezug auf die durch die Bank verwahrten digitalen Vermögenswerte. Dies gilt auch, wenn zwischen der Bank und dem Kunden ein separates Beratungsmandat besteht.

Bei den Informationen, die die Bank zu den digitalen Vermögenswerten zur Verfügung stellt, handelt es sich um allgemeine Informationen und nicht um persönliche Empfehlungen, digitale Vermögenswerte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen.

4 Verwahrung der digitalen Vermögenswerte

4.1 Sammelverwahrung der digitalen Vermögenswerte

Die Bank verwahrt die digitalen Vermögenswerte im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden zusammen mit digitalen Vermögenswerten Dritter in einem Omnibus-Wallet (Sammelverwahrung), das von einer Drittverwahrungsstelle (nachfolgend «Verwahrungsstelle») geführt wird. Der Kunde hat in diesem Fall gegenüber der Bank keinen Anspruch auf bestimmte, ihm individuell zugeordnete digitale Vermögenswerte, sondern einen anteiligen Anspruch am sammelverwahrten Bestand. Die Zuordnung der einzelnen digitalen Vermögenswerte zum Kunden erfolgt über die Bücher der Bank. Die von der Bank für den Kunden verwahrten digitalen Vermögenswerte werden im Hinblick auf die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements jederzeit bereitgehalten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements nach eigenem Ermessen die digitalen Vermögenswerte bei der Verwahrungsstelle entweder in einem Cold Wallet oder einem Hot Wallet verwahren kann.

Bei einer Verwahrung durch die Verwahrungsstelle im Ausland unterliegen die digitalen Vermögenswerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Der Kunde hat nur Anspruch auf jene Rechte, die die Bank nach dem anwendbaren ausländischen Recht vom Broker und von der Verwahrungsstelle übertragen erhält. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter digitaler Vermögenswerte oder die Übertragung des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden einen anteiligen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verwahrung der digitalen Vermögenswerte den Vertragsbedingungen der Verwahrungsstelle unterliegt.

4.2 Keine Ein- und Auslieferung der digitalen Vermögenswerte

Die Bank ist weder verpflichtet, die verwahrten digitalen Vermögenswerte an ein eigenes Wallet des Kunden oder an Dritte auszuliefern noch digitale Vermögenswerte aus einem eigenen Wallet des Kunden oder von Dritten entgegenzunehmen.

4.3 Vorgehen bei Forks, Airdrops und ähnlichen Ereignissen

Digitale Vermögenswerte unterliegen technologiespezifischen und anderen Besonderheiten, Einschränkungen und Entwicklungen. Sie können von Ereignissen betroffen sein (Digital Asset Events), die besondere Handlungen voraussetzen (Forks, Airdrops oder ähnliche Ereignisse). Bei einem Digital Asset Event ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Ereignis im Einzelfall zu prüfen oder einen Dritten mit einer solchen Prüfung zu beauftragen. Die Bank kann nach eigenem Ermessen, vorbehältlich anderweitiger Bestimmungen gemäss der Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle, entscheiden, ob und in welchem Umfang sie bei einem Digital Asset Event eine besondere Handlung vornimmt. Insbesondere ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet:

a) im Falle einer Systemspaltung des verteilten elektronischen Registers (Fork), in dem der betreffende digitale Vermögenswert geführt ist, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie eines der gespaltenen elektronischen Register (bzw. die ursprüngliche oder die durch den Fork neu geschaffene Kryptowährung) unterstützt und entsprechende Massnahmen ergreift;

b) im Falle eines Airdrops nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie diesen Airdrop unterstützt (indem sie etwa die per Airdrop übertragenen digitalen Vermögenswerte sichtbar macht und in die Kundenabrechnungen aufnimmt) und die entsprechenden Massnahmen ergreift.

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über Digital Asset Events zu informieren. Entscheidet die Bank, einen von einem Digital Asset Event betroffenen bzw. der Bank zugegangenen digitalen Vermögenswert nicht zu unterstützen, hat der Kunde gegenüber der Bank keinen Anspruch auf den betreffenden digitalen Vermögenswert, auf Schadenersatz oder Entschädigung.

Entscheidet die Bank bei Eintritt eines Digital Asset Events, eine Massnahme zu ergreifen, die eine Instruktion des Kunden voraussetzt, so informiert sie den Kunden in geeigneter Weise und fordert ihn zur Erteilung von Instruktionen auf, sofern dies zeitlich und technisch möglich ist. Unterbleibt eine Information des Kunden, treffen seine Instruktionen nicht rechtzeitig ein oder sind diese widersprüchlich, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Rechnung und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu handeln.

Unterstützt die Bank einen digitalen Vermögenswert, der von einem Digital Asset Event betroffen bzw. der Bank zugegangen ist, liegt es im alleinigen Ermessen der Bank, wann und wie die Verteilung dieses digitalen Vermögenswerts unter den Kunden erfolgt. Die Bestimmungen von Ziffer 4.4 bleiben vorbehalten. Die Bank ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, den digitalen

Vermögenswert in ein gesetzliches Zahlungsmittel (Fiat-Währung) umzuwandeln und den Gegenwert an den Kunden auszuzahlen.

4.4 Kein Anspruch auf Gutschrift oder Einbuchung bei Digital Asset Events

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass digitale Vermögenswerte, die bei Digital Asset Events geschaffen werden, in der Regel keinen oder nur einen geringen Marktwert haben. Digitale Vermögenswerte aus Airdrops können auch schädliche Codes enthalten, mit unseriösen Projekten in Verbindung stehen oder aus anderen (z. B. technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen) Gründen mit dem Angebot der Bank unvereinbar sein. Die Bank entscheidet daher gemäss Ziffer 4.3 nach freiem Ermessen über das Vorgehen und ist nicht verpflichtet, derartige Ereignisse zu unterstützen.

Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass er keine Ansprüche gegen die Bank geltend machen kann, wenn diese einen Digital Asset Event nicht unterstützt. **Für den Fall, dass die Bank einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe von werthaltigen digitalen Vermögenswerten an den Kunden unterliegt, erklärt der Kunde hiermit seinen Verzicht auf die Weitergabe. Dieser Verzicht gilt pro Digital Asset Event bis zu einem dem Kunden hypothetisch zurechenbaren Marktwert von maximal 2 Prozent der Investition des Kunden in den vom Digital Asset Event betroffenen digitalen Vermögenswert. Massgebend für den Verzicht ist der Marktwert zum Zeitpunkt der Zuteilung an die Bank.**

Auf begründete Nachfrage erteilt die Bank dem Kunden Auskunft über digitale Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit dem Handel und der Verwahrung von digitalen Vermögenswerten unter der Adresse der Verwahrungsstelle (auf Rechnung der Bank) im verteilten elektronischen Register eingegangen sind. Dies gilt jedoch nur, soweit diese mit verhältnismässigem Aufwand eindeutig der einzelnen Kundenbeziehung zugeordnet werden können.

5 Handel mit digitalen Vermögenswerten

Die Bank nimmt Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von digitalen Vermögenswerten entgegen und leitet diese zur Ausführung an einen Broker weiter. Weitere Informationen zum Broker sind auf zugerkb.ch/krypto beschrieben und können bei der Bank bezogen werden.

Die Bank führt Aufträge des Kunden auf Rechnung und Gefahr des Kunden sorgfältig und im Interesse des Kunden aus. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsgrundsätze der Bank auf Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten nicht zur Anwendung gelangen.

5.1 Risiken im Handel mit digitalen Vermögenswerten

Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten können mit wesentlichen Risiken verbunden sein. Bevor der Kunde der Bank einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von digitalen Vermögenswerten erteilt, informiert er sich über die entsprechenden Risiken mittels der jeweils gültigen «Risikooffenlegung zu digitalen Vermögenswerten». Die «Risikooffenlegung» ist in der jeweils gültigen Fassung auf zugerkb.ch/krypto publiziert und kann bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde bestätigt den Erhalt der «Risikooffenlegung» und anerkennt, dass diese in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.

Der Kunde anerkennt, dass digitale Vermögenswerte nicht als Finanzinstrumente im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen qualifizieren. Entsprechend finden die Kundenschutzbestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes keine Anwendung auf den Handel und die Verwahrung von digitalen Vermögenswerten im Rahmen dieses Reglements. Die Bank führt insbesondere keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung in Bezug auf Transaktionen betreffend digitale Vermögenswerte durch.

Der Kunde anerkennt zudem, dass die digitalen Vermögenswerte nicht als Effekten im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen qualifizieren. Dementsprechend gelangen die Bestimmungen über die organisatorischen Anforderungen zur Verhinderung und Aufdeckung von unzulässigem Marktverhalten und über die Transparenz- bzw. Meldepflicht für Abschlüsse in Bezug auf Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten nicht zur Anwendung.

5.2 Entgegennahme von Kundenaufträgen

Aufträge des Kunden werden während der Handelszeiten der Bank bearbeitet. Informationen über die Handelszeiten der Bank können unter zugerkb.ch/krypto bezogen werden. Aufträge, die nicht an einem Handelstag oder ausserhalb dieser Zeiten aufgegeben werden, werden während der Handelszeiten oder am nächsten Handelstag ausgeführt.

Eine Änderung oder ein Widerruf eines bereits ausgeführten Auftrags des Kunden ist nicht möglich. Befristete Aufträge verlieren nach Ablauf der Frist ihre Gültigkeit.

Insofern ein Auftrag noch nicht ausgeführt worden ist, nimmt die Bank Änderungen oder einen Widerruf entgegen und ist bemüht, diesen entsprechend umzusetzen. Die Bank leitet die vom Kunden erteilte Änderung bzw. den Widerruf umgehend an den Broker weiter. Trotzdem kann es im Einzelfall vorkommen, dass weitergeleitete Änderungen bzw. Widerrufe vom Broker erst zu einem Zeitpunkt bearbeitet werden, zu dem der ursprüngliche Auftrag des Kunden bereits vollständig oder teilweise ausgeführt ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags bei aller Sorgfalt der Bank somit nicht mehr rechtzeitig vom Broker bearbeitet werden bzw. akzeptiert der Broker den Widerruf gestützt auf das mit der Bank geltende Vertragsverhältnis nicht, gilt die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags als der Bank verspätet zugegangen, und die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Kunden daraus entstehen könnten.

5.3 Ausführung von Kundenaufträgen

Die Bank führt Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von digitalen Vermögenswerten als Beauftragte des Kunden über den Broker aus.

Der Kunde anerkennt, dass die Kauf- und Verkaufsgeschäfte, die die Bank im Auftrag des Kunden über den Broker ausführt, den vertraglichen Bedingungen des Brokers unterliegen, namentlich, aber nicht nur, in Bezug auf die Preise von digitalen Vermögenswerten, die Verfügbarkeit der Systeme des Brokers, Settlement-Limiten sowie allfällige vertragliche Rechte zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Auftragsausführung.

Der Broker ist unter Umständen berechtigt, die Ausführung einzelner Transaktionen abzulehnen oder die Auftragsausführung bei Vorliegen bestimmter Ereignisse vorübergehend oder ganz einzustellen. In allen Fällen, insbesondere bei Marktstörungen und Marktverwerfungen, zur Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Vorschriften und Sanktionen oder in Fällen höherer Gewalt, trifft die Bank keine Pflicht zur Ausführung von Kundenaufträgen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank in solchen Fällen auch keine Pflicht zum Beizug eines alternativen Brokers trifft. Dadurch können Transaktionen verzögert oder nicht abgewickelt werden. Der Kunde kann aus einer solchen Verzögerung, Blockierung, Nichtausführung oder Korrektur der Transaktion keinen Anspruch gegen die Bank ableiten. Der Kunde anerkennt zudem, dass der Broker und/oder die Bank bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten die Hintergründe von Aufträgen bzw. Abschlüssen abklären können und die Bank den Kunden dazu auffordern kann, entsprechende Angaben zu liefern. Der Broker und die Bank sind berechtigt, ausgeführte Handelsgeschäfte, soweit rechtlich und technisch möglich, zu stornieren, zu korrigieren oder wirtschaftlich rückabzuwickeln, wenn aus ihrer Sicht ein Verdacht auf Missbrauch nicht beseitigt werden kann.

5.4 Ausführungspreis

Ein Kundenauftrag in Bezug auf eine Transaktion mit digitalen Vermögenswerten wird zum von der Bank gegenüber dem Kunden kommunizierten Ausführungspreis (zuzüglich allfälliger Kosten und Kommissionen der Bank; vgl. hierzu Ziffer 11) ausgeführt.

5.5 Gutschrift bei Ausführung eines Kundenauftrags
Bei Ausführung eines Kundenauftrags werden die betreffenden digitalen Vermögenswerte dem Depot des Kunden gutgeschrieben, sobald die digitalen Vermögenswerte vom Broker zugunsten der Bank auf dem Omnibus-Wallet, das von der Verwahrungsstelle geführt wird, eingeliefert wurden.

5.6 Ausreichende Deckung
Die Bank behält sich vor, Aufträge des Kunden in Bezug auf digitale Vermögenswerte bei fehlender Deckung auf dem vom Kunden bezeichneten Referenzkonto nicht auszuführen. Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Ausführung des Auftrags die Deckung durch Kontoguthaben oder Bestände des Kunden zu überprüfen. Führt sie den Auftrag trotz fehlender Deckung aus, kann sie den Kunden auffordern, innert angemessener Frist die Deckung bereitzustellen. Leistet der Kunde trotzdem keine Deckung, kann die Bank digitale Vermögenswerte auf Rechnung des Kunden veräussern (Glattstellung).

5.7 Verfügbarkeit von Systemen und Aussetzung des Handels
Die Bank kann weder den jederzeitigen noch den unterbrechungsfreien Zugang zu ihren digitalen Auftragskanälen und den damit verbundenen Dienstleistungen gewährleisten. Sie behält sich vor, ihre digitalen Auftragskanäle vorübergehend oder dauerhaft zu unterbrechen, insbesondere zur Abwehr von Sicherheitsrisiken oder für Wartungsarbeiten.

Sie kann zudem den Handel mit digitalen Vermögenswerten bei Vorliegen bestimmter Umstände, die die ordnungsgemässe Ausführung von Kundenaufträgen beeinträchtigen, aussetzen. Eine Einstellung des Handels kann unter anderem aufgrund von Vorgaben des Brokers, von Gegenparteirisiken, Settlement-Risiken, technischen Störungen, Marktstörungen, Marktverwerfungen, Ereignissen höherer Gewalt oder zur Sicherstellung der Einhaltung von regulatorischen oder bankinternen Anforderungen erfolgen. Bei Aussetzung des Handels wird die Bank den Kunden darüber informieren.

Die Systeme von Dritten, wie zum Beispiel Broker, oder das jeweilige dezentrale elektronische Register liegen ausserhalb des Einflussbereichs der Bank und können ebenfalls vorübergehend oder dauerhaft unterbrochen sein. Das kann dazu führen, dass Aufträge verzögert oder nicht ausgeführt werden. Der Kunde kann aus einer solchen Verzögerung, Unterbrechung, Nichtausführung oder Rückabwicklung des Auftrags keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

5.8 Prüfung und Ablehnung von Kundenaufträgen
Ab einem Gegenwert von 500’000 Franken pro Transaktion kann der Auftrag von der Bank aus Sicherheitsgründen zur Prüfung automatisch gestoppt und nicht direkt ausgeführt werden. Ausserhalb der Servicezeiten kann dies dazu führen, dass die Transaktion erst am nächsten offiziellen Arbeitstag zur Ausführung an den Broker weitergeleitet wird.

Der Kunde akzeptiert und nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einen Kundenauftrag ablehnen kann, falls die Bank nicht genügend digitale Vermögenswerte im Hot Wallet hält, um den Kundenauftrag zu decken. Aus einer Ablehnung des Auftrags kann der Kunde keinen Anspruch gegen die Bank ableiten.
Der Kunde kann bei einer entsprechenden Ablehnung einen neuen Auftrag erteilen, der bei genügender Deckung im Hot Wallet von der Bank bearbeitet und ausgeführt wird.

Die Bank wird den Kunden umgehend über die Ablehnung eines Auftrags informieren.

6 Referenzkonto
Gutschriften und Belastungen in Fiat-Währung im Zusammenhang mit dem Handel und der Verwahrung von digitalen Vermögenswerten werden bei Erhalt des Kundenauftrags durch die Bank auf dem vom Kunden bezeichneten Referenzkonto verbucht.

7 Vermögensausweis
Die Bank übermittelt dem Kunden periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand seiner digitalen Vermögenswerte. Solche Vermögensausweise gelten als für richtig befunden und genehmigt, wenn innert 30 Tagen, vom Versandtag gerechnet, keine schriftliche Einsprache gegen deren Inhalt erhoben worden ist.

8 Offenlegung von Kundendaten
Im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Handel mit digitalen Vermögenswerten kann die Bank gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht und/oder anwendbaren Vertragsbedingungen zur Offenlegung von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten (insbesondere Name/Firma, Adresse, IBAN bzw. Depotnummer) gegenüber in- und ausländischen Handelsplätzen, Brokern, Banken, Abwicklungsstellen, Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden sowie anderen involvierten Drittparteien verpflichtet sein. Damit kann sich ein Konflikt zwischen solchen Offenlegungspflichten und schweizerischem Recht (Bankkundengeheimnis und Datenschutz) ergeben, zu dessen Einhaltung die Bank verpflichtet ist.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Angestellten und Beauftragten (namentlich die Verwahrungsstelle sowie den Broker) in diesem Zusammenhang von ihren vertraglichen und gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis.

9 Meldepflichten
Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Handel mit digitalen Vermögenswerten gegenüber Gesellschaften, Behörden, Handelsplätzen und anderen Dritten verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen.

Der Kunde ist im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Handel mit digitalen Vermögenswerten allein dafür verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit digitalen Vermögenswerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen ist Sache des Kunden.

10 Geltung in- und ausländischer Vorschriften und Usanzen sowie Vertragsbestimmungen Dritter beim Handel mit Finanzinstrumenten
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verwahrung sowie die Ausführung und die Erfüllung der Aufträge des Kunden in Bezug auf digitale Vermögenswerte auch den am jeweiligen in- oder ausländischen Ausführungsplatz, Verwahrungsort oder Erfüllungsort geltenden Vorschriften und Usanzen unterliegen.

11 Entschädigungen
Die Entschädigung der Bank für ihre Dienstleistungen (inklusive Preise und Kommissionen für die Ausführung von Kundenaufträgen in Bezug auf digitale Vermögenswerte) bemisst sich nach der jeweils geltenden Broschüre «Konditionen im Anlagegeschäft» oder nach weiteren Preislisten der Bank, die dem Kunden in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Konditionen vor, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen. Solche Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

12 Sorgfalt und Haftung
Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung und dem Handel von digitalen Vermögenswerten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für direkte (unmittelbare) Schäden und in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden.

Im Zusammenhang mit der Verwahrung durch die Verwahrungsstelle sowie der Auftragsausführung über den Broker haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl, Instruktion und Überwachung des Brokers und der Verwahrungsstelle.

Die Bank haftet namentlich nicht für Schäden, die aufgrund folgender Ereignisse entstehen: (i) ein Zugriff auf die Website oder die Online-Banking-Dienstleistungen der Bank, einschliesslich der Nutzung der dort bereitgestellten Informationen und angebotenen Dienstleistungen, (ii) die Unmöglichkeit, auf Informationen oder Dienstleistungen auf der Website oder im Rahmen der Online-Banking-Dienstleistungen der Bank zuzugreifen oder diese zu nutzen, (iii) die Nichtverfügbarkeit von Preisen oder sonstigen Informationen über digitale Vermögenswerte, (iv) Funktionsstörungen oder Fehler in Systemen, Hardware oder Software von durch Dritte erbrachten Dienstleistungen, (v) die Nichtausführung, teilweise oder verspätete Ausführung von Kundenaufträgen, (vi) Hackerangriffe, Diebstahl, Betrug, Cyberangriffe oder sonstige ähnliche Ereignisse oder (vii) Ereignisse höherer Gewalt.

13 Änderungen dieses Reglements
Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde dieses Vertragsverhältnis betreffend den Handel und die Verwahrung von digitalen Vermögenswerten mit sofortiger Wirkung gemäss Ziffer 14 kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

14 Beendigung der Vereinbarung
Der Kunde und die Bank können diese Vereinbarung betreffend den Handel und die Verwahrung von digitalen Vermögenswerten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form kündigen. Für erteilte Handelsaufträge oder Instruktionen zum Kauf oder Verkauf von digitalen Vermögenswerten, die zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht ausgeführt wurden, bleibt die Vereinbarung wirksam.

Der Kunde hat bei Beendigung der Vereinbarung keinen Anspruch auf Auslieferung oder Übertragung der digitalen Vermögenswerte. Wird die Vereinbarung von einer der Vertragsparteien gekündigt, setzt die Bank dem Kunden eine Frist zur Erteilung einer Instruktion zum Verkauf seiner digitalen Vermögenswerte. Erteilt der Kunde der Bank innerhalb der gesetzten Frist keinen entsprechenden Auftrag zum Verkauf der betreffenden digitalen Vermögenswerte, kann die Bank die digitalen Vermögenswerte des Kunden zu Marktpreisen liquidieren. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bank einen digitalen Vermögenswert von ihrem Dienstleistungsangebot ausschliesst.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zug. Zug ist auch der Erfüllungsort und für Kunden mit Domizil Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Gültig ab 1. Januar 2027